
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Laufbahngruppenbezeichnung „Inspektor“ mit der zusätzlichen Fachbezeichnung, die des mittleren Dienstes die Laufbahngruppenbezeichnung „Assistent“ mit der zusätzlichen Fachbezeichnung zu führen haben.

(2) Nach den Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen und des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. März 1939 (RMBl. S. 403) hat die zusätzliche Fachbezeichnung für den gehobenen Dienst „Regierungs-“, für den mittleren Dienst „Verwaltungs-“ zu lauten.

(3) Bei Aufstellung der Stellen- und Haushaltspläne für das Jahr 1940 ist dementsprechend zu verfahren und unabhängig davon, bei welcher Behörde und bei welchem Verwaltungszweig die Beamten tätig sind, die Stellen des gehobenen Dienstes einheitlich als Regierungsinspektor-, Regierungsoberinspektor- usw. Stellen und die des mittleren Dienstes einheitlich als Verwaltungsassistent-, Verwaltungssekretär- usw. Stellen einzusetzen.

Berlin, den 24. August 1939.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Dienststellen. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden. — II SB 3920/39 — 6150 a.

* * *

Abchrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II a 14779/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 495.)

503. Änderung der Besonderen Dienstordnung zur LO. B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Die Besondere Dienstordnung zur LO. B vom 28. Oktober 1938 — Z II a 3841 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. Zu Nr. 2: Entlohnung:

Vor dem letzten Absatz ist folgender Absatz einzufügen:

Im § 1 Abs. 2 der 14. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1240) ist über die Anwendung von Tarifordnungen mit rückwirkender Kraft bestimmt, daß Arbeitsverhältnisse, die vor der Bekanntmachung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt beendet sind, nicht erfasst werden. Hinsichtlich der Änderung von Ortslohnstufen ist mithin auf Grund des Reichsarbeitsblatts festzustellen, an welchem Tage die Änderung der Ortslohnstufen für die in Frage kommenden Orte veröffentlicht ist. Gefolgschaftsmitgliedern, die das Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben oder aus einem anderen in ihrer Person liegenden Grunde ausgeschieden sind, ist der Lohnunterschied auf Antrag nachzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis am Tage der Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt oder später beendet worden ist.

2. Zu Nr. XIV: Beendigung des Dienstverhältnisses, Abfertigung (zu § 21 LO. B):

Ziff. 1 Abs. 3 erhält am Schluß statt des Punktes einen Strichpunkt und dahinter folgenden Zusatz:

„dasselbe gilt, wenn das weibliche Gefolgschaftsmitglied das Dienstverhältnis zu einem von der Dienststelle genehmigten Zeitpunkt löst und das standesamtliche Eheaufgebot spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden erfolgt.“

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: R u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 14452/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 496.)

504. Sichtvermerkszwang.

Das Auswärtige Amt bittet, die nach dem seitwärts bezeichneten Schreiben ihm zuleitenden Anträge auf Erteilung von Ausreisefichtvermerken unter der Anschrift „Auswärtiges Amt, Berlin W 8, Wilhelmstraße 63“ hierher gelangen zu lassen.

Berlin, den 14. September 1939.

Auswärtiges Amt.

Im Auftrage: R ö d i g e r.

An die obersten Reichsbehörden. — R 21913/39.

* * *

Abchrift im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 14. September 1939 — Z II a 2982/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 495) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3018/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 496.)

505. Förderung der Sieger im Reichsberufswettbewerb.

Das in Absatz 2 des Runderlasses vom 23. Juni 1939 — Z II a 14054/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 396) mir vorbehaltene Recht der Genehmigung zur Förderung mehrmaliger Gauieger durch Zulassung zum Vorbereitungsdiens für die Laufbahn des mittleren Dienstes (vgl. Absatz 1 Nr. 2 a. a. O.) übertrage ich für meinen Geschäftsbereich den zur Annahme von Anwärtern für den mittleren Dienst befugten nachgeordneten Dienststellen.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 14808/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 496.)

506. Anwendung der Übungsverordnung in Sonderfällen.

(1) Auf ehemalige Spanien-Freiwillige, die aus Anlaß des Einzuges der Legion Condor zum Wehrdienst einberufen worden sind, finden die Vorschriften der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (RGBl. I S. 609) Anwendung.